



Foto: Iija C. Hendel / VISUM fuer BMF 2005

Der Gesetzgeber hat den Anwendungsbereich von § 4 Nr. 18 UStG entscheidend eingeschränkt.

Essen auf Rädern – ohne Umsatzsteuer?

Die Reform des Umsatzsteuergesetzes zum 1. Januar 2020 hat maßgebliche Auswirkungen auf die Besteuerung von Mahlzeitendiensten und Versorgungsleistungen in Kindertagesstätten.

Insbesondere die Neufassung der Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 18 UStG führt bei vielen gemeinwohlorientierten Einrichtungen zu einer erheblichen Verunsicherung. So ist die Speisenversorgung von Kindertagesstätten und Schulen umsatzsteuerlich neu zu bewerten. Aber auch die Lieferung von Speisen und Getränken an Personen, die wegen ihres Alters oder aufgrund einer Behinderung hilfsbedürftig sind, steht aktuell einmal mehr im Fokus.

Reform des § 4 Nr. 18 UStG

In seiner alten Fassung befreite § 4 Nr. 18 UStG unter gewissen Voraussetzungen die Leistungen der amtlich anerkannten Wohlfahrtspflegeverbände und ihrer Mitglieder von der Umsatzsteuer. In der Praxis wurde die Norm häufig als „Rettungsanker“ genutzt, wenn keine speziellere Befreiungsvorschrift anwendbar war.

Da die Steuerbefreiung in der damaligen Ausgestaltung jedoch gegen europäisches Recht verstieß, musste der Gesetzgeber handeln. Die Neufassung von § 4 Nr. 18 UStG, die zum 1. Januar 2020 in Kraft trat, orientiert sich nun stark am Text der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie. Die Norm befreit nunmehr „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder



„Die Gesetzesbegründung schafft weitere Probleme.“

Frank Roller,
Steuerberater,
CURACON Leipzig

anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden“.

Die Tatbestandsvoraussetzungen sind hier in ihrem Wortlaut erkennbar wenig konkret und bedürfen daher der Auslegung. Bei einer großzügigen Betrachtung wäre der zitierte Satz grundsätzlich geeignet, den Großteil der Regelleistungen einer gemeinwohlorientierten Einrichtung abzudecken. Allerdings hat der Gesetzgeber den Anwendungsbereich von § 4 Nr. 18 UStG entscheidend eingeschränkt:

- „Für in anderen Nummern des § 4 bezeichnete Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht;“

Diese Subsidiaritätsklausel sorgt dafür, dass § 4 Nr. 18 UStG für Leistungen, die dem Grunde nach bereits in anderen Befreiungsnormen geregelt sind, nicht mehr anwendbar sein soll. Der „Rettungsanker“ wäre damit in vielen Fällen unwiederbringlich verloren.

Menüservice und Mahlzeitendienst

In der Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 4 Nr. 18 UStG wird gesondert zu den Leistungen eines Menüservice bzw. Mahlzeitendienstes (z. B. „Essen auf Rädern“) Stellung genommen. Diese seien nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 1. Dezember 2010 nicht als eng

Foto: Curacon

mit der Fürsorge oder der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen anzusehen und daher umsatzsteuerpflichtig zu behandeln. Doch ist diese Aussage in ihrer Absolutheit tatsächlich zutreffend?

Zunächst ist festzustellen, dass viele Verpflegungsleistungen als unwesentliche Nebenleistungen bzw. eng verbundene Leistungen zu Betreuungs- oder Pflegeleistungen anzusehen sind und damit der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 UStG unterfallen können.

Aber auch in anderen Fällen ist die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG unserer Auffassung nach nicht pauschal auszuschließen. Der BFH hatte in einem Urteil vom 1. Dezember 2010 entschieden, dass die Versorgung mit Essen ein Grundbedürfnis aller Menschen sei, weshalb die Leistungen eines Menüservice grundsätzlich auch von gesunden und/oder jungen Menschen in Anspruch genommen würden. Somit sei die für die Steuerbefreiung maßgebliche Bedürftigkeit im Urteilsfall nicht gegeben.

Doch sollte die Steuerbefreiung für Mahlzeitendienste generell ausgeschlossen werden, nur, weil alle Menschen Nahrung zu sich nehmen? Unserer Auffassung nach entspricht dies nicht der Zielsetzung der Befreiungsnorm. Sofern Speisen nachweislich an körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftige Menschen geliefert werden, die ohne diese Leistungen auf andere Hilfen angewiesen wären, verfolgt die Leistung ihren fürsorglichen Zweck und sollte damit von der Umsatzsteuer befreit werden. Die Einzelfallentscheidung des BFH ist nicht geeignet, eine generelle Steuerpflicht für diesen Leistungsbe- reich abzuleiten.

Außerdem ist festzustellen, dass der BFH in seiner Begründung nur auf die persönliche Hilfsbedürftigkeit abstellt. Die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit bleibt hingegen außen vor. Gerade die

Praxis-Tipp:

Sollten Leistungen im Bereich der Speiseversorgung tatsächlich steuerpflichtig sein, kann in manchen Konstellationen die aktuelle **Corona-Gesetzgebung** Erleichterung verschaffen: Für gastronomische Leistungen ist ab dem 1. Juli 2020 für ein Jahr der **ermäßigte Steuersatz** anzuwenden. Zusätzlich wird der Steuersatz für die zweite Jahreshälfte 2020 von 7 % auf 5 % abgesenkt.



„Der Gesetzgeber hat mit der Neuregelung ein gehöriges Maß an Rechtsunsicherheit geschaffen.“

Andreas Seeger,
Steuerberater, CURA-
CON Münster

Überwindung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit ist es jedoch, die nach der Gesetzesbegründung den Kern des neu gefassten § 4 Nr. 18 UStG bilden soll. Sofern also im Einzelfall nachweisbar ist, dass mit der Speiseversorgung ein Beitrag zur Überwindung einer wirtschaftlichen Notsituation des Einzelnen geleistet wird, sollte § 4 Nr. 18 UStG ebenfalls zur Anwendung kommen.

Diese Argumentation könnte im Übrigen ggf. auch für die Umsatzsteuerbefreiung der Kita-Versorgung hilfreich sein. So entscheidet der Bundesfinanzhof aktuell in einem Verfahren, in dem u. a. die Frage der generellen wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen thematisiert wird (Az. V R 10/17).

Fazit: Leistungsportfolio neu bewerten

Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung von § 4 Nr. 18 UStG ein gehöriges Maß an Rechtsunsicherheit geschaffen. Die Subsidiaritätsklausel scheint geeignet, Versorgungsleistungen für Kitas in gewissen Konstellationen zukünftig von der Steuerbefreiung gänzlich auszuschließen. Ob dies wirklich beabsichtigt war, ist fraglich.

Die Gesetzesbegründung, die derzeit als eine der wenigen Auslegungshilfen zu § 4 Nr. 18 UStG herangezogen werden kann, schafft weitere Probleme. So wird darin die Steuerbefreiung für die Mahlzeitendienste, einen der vielschichtigsten Leistungsbereiche im sozialen Sektor, ohne nähere Begründung pauschal versagt. Hier ist in jedem Fall eine differenziertere Betrachtung der jeweiligen Leistungen geboten.

Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung für dieses und weitere Probleme über eine klarstellende Regelung im Anwendungserrlass zeitnah Abhilfe schafft. Für betroffene Träger empfiehlt es sich, ihr Leistungsportfolio im Lichte der neuen Gesetzeslage steuerlich neu zu bewerten. Sofern hiernach einzelne Leistungen im Bereich der Speiseversorgung tatsächlich steuerpflichtig sein sollten, kann in manchen Konstellationen die aktuelle Corona-Gesetzgebung Erleichterung verschaffen: Für gastronomische Leistungen ist ab dem 1. Juli 2020 für ein Jahr der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Zusätzlich wird der Steuersatz für die zweite Jahreshälfte 2020 von 7 % auf 5 % abgesenkt.“

Durch den mit der Steuerpflicht einhergehenden Vorsteuerabzug kann so immerhin für ein Jahr eine finale Steuerbelastung in vielen Fällen deutlich gesenkt, ggf. sogar vermieden werden.

FRANK ROLLER UND ANDREAS SEEGER ■



Weitere Informationen:
www.curacon.de

Foto: Curacon